

TE Vwgh Erkenntnis 2010/1/19 2008/05/0195

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 19.01.2010

Index

40/01 Verwaltungsverfahren;

Norm

AVG §62 Abs4;

1. AVG § 62 heute
2. AVG § 62 gültig ab 01.02.1991

Betreff

Der Verwaltungsgerichtshof hat durch den Vorsitzenden Senatspräsident Dr. Kail und die Hofräte Dr. Pallitsch, Dr. Handstanger, Dr. Hinterwirth und Dr. Moritz als Richter, im Beisein des Schriftführers Mag. Zykan, über die Beschwerde des J B in Ennsdorf, vertreten durch Mag. Christian Kieberger, Dr. Johannes Hochleitner, Mag. Roland Schwab und Dr. Christian Ransmayr, Rechtsanwälte in 4320 Perg, Linzerstraße 14, gegen den Bescheid der Niederösterreichischen Landesregierung vom 11. August 2008, Zl. RU1-SL-35/002-2007, betreffend Berichtigung eines Enteignungsbescheides gemäß § 62 Abs. 4 AVG (mitbeteiligte Partei: Land Niederösterreich, Abteilung Landesstraßenbau, in 3109 St. Pölten, Landhausplatz 1), zu Recht erkannt: Der Verwaltungsgerichtshof hat durch den Vorsitzenden Senatspräsident Dr. Kail und die Hofräte Dr. Pallitsch, Dr. Handstanger, Dr. Hinterwirth und Dr. Moritz als Richter, im Beisein des Schriftführers Mag. Zykan, über die Beschwerde des J B in Ennsdorf, vertreten durch Mag. Christian Kieberger, Dr. Johannes Hochleitner, Mag. Roland Schwab und Dr. Christian Ransmayr, Rechtsanwälte in 4320 Perg, Linzerstraße 14, gegen den Bescheid der Niederösterreichischen Landesregierung vom 11. August 2008, Zl. RU1-SL-35/002-2007, betreffend Berichtigung eines Enteignungsbescheides gemäß Paragraph 62, Absatz 4, AVG (mitbeteiligte Partei: Land Niederösterreich, Abteilung Landesstraßenbau, in 3109 St. Pölten, Landhausplatz 1), zu Recht erkannt:

Spruch

Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

Der Beschwerdeführer hat dem Land Niederösterreich Aufwendungen in der Höhe von EUR 610,60 binnen zwei Wochen bei sonstiger Exekution zu ersetzen.

Begründung

Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Amstetten vom 30. März 2006 wurde der mitbeteiligten Partei Land Niederösterreich die straßenbaurechtliche Bewilligung gemäß § 12 NÖ Straßengesetz 1999 für die Errichtung einer Umfahrungsstraße für die B 123 Mauthausener Straße, km 1,750 - 4,246, "Umfahrung Pyburg-Windpassing", erteilt. Projektsgemäß sind von dieser Bewilligung Teilflächen der Grundstücke des Beschwerdeführers Nr. 880/2 und 882/2,

je KG Ennsdorf, betroffen. Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Amstetten vom 30. März 2006 wurde der mitbeteiligten Partei Land Niederösterreich die straßenbaurechtliche Bewilligung gemäß Paragraph 12, NÖ Straßengesetz 1999 für die Errichtung einer Umfahrungsstraße für die B 123 Mauthausener Straße, km 1,750 - 4,246, "Umfahrung Pyburg-Windpassing", erteilt. Projektsgemäß sind von dieser Bewilligung Teilflächen der Grundstücke des Beschwerdeführers Nr. 880/2 und 882/2, je KG Ennsdorf, betroffen.

Mit Eingabe vom 24. Juli 2007 beantragte die mitbeteiligte Partei, gestützt auf diesen rechtskräftigen Straßenbaubewilligungsbescheid der Bezirkshauptmannschaft Amstetten vom 30. März 2006, die Enteignung der für die Errichtung der Straße benötigten Grundflächen. U.a. beantragte die mitbeteiligte Partei die Enteignung folgender Grundstücksflächen des Beschwerdeführers:

" ...

Gst. Nr. 880/2, LN, eine Teilfläche von 2.599 m², ...

...

Gst. Nr. 882/2 LN, eine Teilfläche von 1.477 m²,...

..."

Diesem Antrag lagen u.a. ein Detaillageplan und ein Grundstücksverzeichnis der R. & Partner Ziviltechniker KEG zu Grunde.

Im Detaillageplan werden die zu enteignenden Grundstücksflächen des Grundstückes Nr. 880/2 in grüner Farbe gekennzeichnet und mit "5/6a 2162 m²" und "5/6b 437 m²" bezeichnet; das Flächenausmaß entspricht somit der im Antrag begehrten Fläche von 2.599 m². Eine nicht vom Antrag erfasste, in diesem Detaillageplan grün schraffiert gekennzeichnete Fläche ist mit "5/6c 1562 m²" bezeichnet. Die zu enteignenden Grundstücksflächen des Grundstückes Nr. 882/2 sind im Detaillageplan ebenfalls in grüner Farbe gekennzeichnet und mit "5/8a 1198 m²" und "5/8b 273 m²" bezeichnet; das so bezeichnete Flächenausmaß beträgt somit 1.471 m² und ist damit um 6 m² geringer als das im Antrag begehrte Flächenausmaß. Im Grundstücksverzeichnis wurde das Ausmaß der einzulösenden Fläche "5/8b" mit "279 m²" angegeben. Im Verfahren vor der belangten Behörde, insbesondere auch im Bewertungsgutachten, war Gegenstand der vom Grundstück Nr. 882/2 zu enteignenden Grundfläche eine Grundstücksfläche im Ausmaß von insgesamt 1.477 m². Die Parteien gingen somit von einer Grundstücksgröße der im Detaillageplan mit "5/8b" bezeichneten Grundfläche im Ausmaß von 279 m² aus.

Mit Bescheid der belangten Behörde vom 29. Februar 2008 wurde wie folgt entschieden (Bescheidspruch auszugsweise):

"I.

a) Folgende im Grundeinlösungsplan der R. & Partner Ziviltechniker KEG, Planzeichen B123/96-0, in grüner Farbe gekennzeichneten und mit ..., 5/6a, 5/6b, 5/6c, ..., 5/8a, 5/8b, ... bezeichneten Teilflächen alle EZ 65, KG, Ennsdorf, ...

...

2.599 m² vom Grundstück Nr. 880/2, ...

...

1.477 m² vom Grundstück Nr. 882/2, ...

...

werden dauerhaft und lastenfrei zugunsten des Landes NÖ zum Zweck der Errichtung der Landesstraße B 123 Mauthausener Straße, Bauvorhaben 'Umfahrung Pyburg-Windpassing', km 1,750 - 4,246, enteignet.

...

Die mit einer Bezugsklausel versehenen Einreichunterlagen werden zu einem wesentlichen Bestandteil dieses Bescheides erklärt."

Mit dem nunmehr angefochtenen Bescheid wurde dieser Bescheid von der belangten Behörde dahingehend berichtigt, dass die im Spruch I. a) mit "5/6c" bezeichnete Teilfläche nicht mehr erwähnt wird. Der letzte Satz dieses

Spruchpunktes lautet nunmehr: Mit dem nunmehr angefochtenen Bescheid wurde dieser Bescheid von der belangten Behörde dahingehend berichtigt, dass die im Spruch römisch eins. a) mit "5/6c" bezeichnete Teilfläche nicht mehr erwähnt wird. Der letzte Satz dieses Spruchpunktes lautet nunmehr:

"Die mit einer Bezugsklausel versehenen Einreichunterlagen werden mit der Abänderung, dass die im Grundeinlösungsplan der R. & Partner Ziviltechniker KEG, Planzeichen B123/96-01, in grüner Farbe gekennzeichnete und mit 5/8b bezeichnete Teilfläche des Grundstückes Nr. 882/2, EZ 65, KG Ennsdorf, ..., eine Fläche von 279 m² (statt der Fläche von 273 m²) aufweist, zu einem wesentlichen Bestandteil dieses Bescheides erklärt."

In der Begründung führte die belangte Behörde aus, dass sowohl durch den Antrag der mitbeteiligten Partei als auch auf Grund der Ergebnisse der Enteignungsverhandlung vom 18. Jänner 2008 klargestellt sei, dass nur eine Teilfläche des Grundstückes Nr. 880/2, KG Ennsdorf, enteignet worden sei. Die im Detaillageplan mit 5/6c bezeichnete Teilfläche von 1.562 m² sei nicht Gegenstand der Enteignung gewesen; sie sei auch nicht - wie im Spruch des Enteignungsbescheides angegeben - in grüner Farbe, sondern grün schraffiert gekennzeichnet. Die Summe der Teilflächen 5/6a mit 2.162 m² und 5/6b mit 437 m² ergäbe die aus dem Grundstück Nr. 880/2 beantragte Enteignungsfläche von 2.599 m². Aus dem Antrag, dem Grundstücksverzeichnis, der Verhandlungsschrift und dem dem Antrag beigelegten "Übereinkommen", das der Beschwerdeführer jedoch nicht unterfertigt habe, gehe eindeutig hervor, dass im Detaillageplan das Flächenausmaß der Teilfläche 5/8b irrtümlich mit 273 m² anstelle richtig mit 279 m² angeführt sei. Die aus dem Grundstück Nr. 882/2, KG Ennsdorf, zu enteignende Fläche betrage, wie im Antrag angeführt, insgesamt 1.477 m², d.s. 279 m² der Teilfläche 5/8b und 1.198 m² der Teilfläche 5/8a. Beide genannten Fälle seien Unrichtigkeiten, die auf einem Versehen beruhten.

Gegen diesen Bescheid richtet sich die vorliegende Beschwerde. Der Beschwerdeführer macht Rechtswidrigkeit des Inhaltes und Rechtswidrigkeit infolge Verletzung von Verfahrensvorschriften geltend. Er erachtet sich "im Recht auf Nichtanwendung des § 62 Abs. 4 AVG" verletzt und trägt vor, dass aus dem Spruch des Enteignungsbescheides nicht eindeutig hervorgehe, welche Grundflächen konkret in Anspruch genommen würden. Dem mit Bezugsklausel versehenen Detaillageplan sei zwar die Teilfläche mit der Bezeichnung 5/8b zu entnehmen, diese Teilfläche weise jedoch nicht 279 m², sondern nur 273 m² auf. In der Verhandlung sei über das Flächenausmaß dieser Teilfläche nicht gesprochen worden. Aus dem "Übereinkommen" sei für den Beschwerdeführer das richtige Flächenausmaß nicht erkennbar gewesen. Das Bewertungsgutachten stütze sich auf "falsche" Quadratmeterangaben. Es sei unschlüssig, weil es das Grundstücksverzeichnis der Bewertung zu Grunde lege. Auf Grund des Detaillageplanes seien vom Grundstück Nr. 882/2 nur 1.471 m² zu enteignen. Für eine Enteignung weiterer 6 m² bestehe kein Bedarf. Dem angefochtenen Bescheid könne nicht entnommen werden, welche Flächen nunmehr tatsächlich enteignet würden. Der Bescheid sei nicht nachvollziehbar und in sich widersprüchlich, weil sein Spruch vom Detaillageplan, der integrierender Bestandteil dieses Bescheides sei, abweiche. Es liege keine berichtigungsfähige Unrichtigkeit, sondern eine unzulässige Änderung des Bescheidinhaltes vor.

Gegen diesen Bescheid richtet sich die vorliegende Beschwerde. Der Beschwerdeführer macht Rechtswidrigkeit des Inhaltes und Rechtswidrigkeit infolge Verletzung von Verfahrensvorschriften geltend. Er erachtet sich "im Recht auf Nichtanwendung des Paragraph 62, Absatz 4, AVG" verletzt und trägt vor, dass aus dem Spruch des Enteignungsbescheides nicht eindeutig hervorgehe, welche Grundflächen konkret in Anspruch genommen würden. Dem mit Bezugsklausel versehenen Detaillageplan sei zwar die Teilfläche mit der Bezeichnung 5/8b zu entnehmen, diese Teilfläche weise jedoch nicht 279 m², sondern nur 273 m² auf. In der Verhandlung sei über das Flächenausmaß dieser Teilfläche nicht gesprochen worden. Aus dem "Übereinkommen" sei für den Beschwerdeführer das richtige Flächenausmaß nicht erkennbar gewesen. Das Bewertungsgutachten stütze sich auf "falsche" Quadratmeterangaben. Es sei unschlüssig, weil es das Grundstücksverzeichnis der Bewertung zu Grunde lege. Auf Grund des Detaillageplanes seien vom Grundstück Nr. 882/2 nur 1.471 m² zu enteignen. Für eine Enteignung weiterer 6 m² bestehe kein Bedarf. Dem angefochtenen Bescheid könne nicht entnommen werden, welche Flächen nunmehr tatsächlich enteignet würden. Der Bescheid sei nicht nachvollziehbar und in sich widersprüchlich, weil sein Spruch vom Detaillageplan, der integrierender Bestandteil dieses Bescheides sei, abweiche. Es liege keine berichtigungsfähige Unrichtigkeit, sondern eine unzulässige Änderung des Bescheidinhaltes vor.

Die belangte Behörde legte die Verwaltungsakten vor und erstattete eine Gegenschrift mit dem Antrag, die Beschwerde kostenpflichtig abzuweisen.

Der Verwaltungsgerichtshof hat erwogen:

Gemäß § 62 Abs. 4 AVG kann die Behörde jederzeit von Amts wegen Schreib- und Rechenfehler oder diesen gleichzuhaltende, offenbar auf einem Versehen oder offenbar ausschließlich auf technisch mangelhaftem Betrieb einer automationsunterstützten Datenverarbeitungsanlage beruhende Unrichtigkeiten in Bescheiden berichtigen. Gemäß Paragraph 62, Absatz 4, AVG kann die Behörde jederzeit von Amts wegen Schreib- und Rechenfehler oder diesen gleichzuhaltende, offenbar auf einem Versehen oder offenbar ausschließlich auf technisch mangelhaftem Betrieb einer automationsunterstützten Datenverarbeitungsanlage beruhende Unrichtigkeiten in Bescheiden berichtigen.

Die belangte Behörde hat mit dem angefochtenen Bescheid ihren Enteignungsbescheid vom 29. Februar 2008 im festgestellten Umfang mit der Begründung berichtigt, dass es sich bei den berichtigten Mängeln um offenbar auf einem Versehen beruhende Unrichtigkeiten handelt, die Schreib- und Rechenfehler gleichzuhalten sind.

Offenbar auf einem Versehen der Behörde beruhende Unrichtigkeiten im Bescheid sind solche Fehler, die von der Behörde bei entsprechender Aufmerksamkeit hätten vermieden werden können und die den Parteien, für die der Bescheid bestimmt ist, klar erkennbar sind. Es kommt dabei letztlich auf den Inhalt der übrigen Bescheidteile (z.B. Begründung) bzw. auf den Akteninhalt an (vgl. das hg. Erkenntnis vom 17. Dezember 2008, Zl. 2004/03/0025, m.w.N.). Ob der zu berichtigende Bescheid rechtmäßig ist, ist für die Zulässigkeit der Berichtigung ohne Relevanz (vgl. das hg. Erkenntnis vom 11. Dezember 1990, Zl. 90/08/0136). Offenbar auf einem Versehen der Behörde beruhende Unrichtigkeiten im Bescheid sind solche Fehler, die von der Behörde bei entsprechender Aufmerksamkeit hätten vermieden werden können und die den Parteien, für die der Bescheid bestimmt ist, klar erkennbar sind. Es kommt dabei letztlich auf den Inhalt der übrigen Bescheidteile (z.B. Begründung) bzw. auf den Akteninhalt an vergleiche , das hg. Erkenntnis vom 17. Dezember 2008, Zl. 2004/03/0025, m.w.N.). Ob der zu berichtigende Bescheid rechtmäßig ist, ist für die Zulässigkeit der Berichtigung ohne Relevanz vergleiche , das hg. Erkenntnis vom 11. Dezember 1990, Zl. 90/08/0136).

Insoweit in der Beschwerde die Rechtmäßigkeit des berichtigten Enteignungsbescheides der belangten Behörde vom 29. Februar 2008 bekämpft wird, ist es daher dem Verwaltungsgerichtshof verwehrt, auf dieses Vorbringen einzugehen, weil Gegenstand des hier angefochtenen Bescheides ausschließlich die Berichtigung dieses Enteignungsbescheides ist.

Im Übrigen waren die von der belangten Behörde vorgenommenen Berichtigungen des Enteignungsbescheides zulässig.

Die Zitierung der im Detaillageplan mit "5/6c" bezeichneten Fläche des Grundstückes Nr. 880/2 im Enteignungsbescheid beruht auf einem offenbaren Versehen der belangten Behörde. Diese Fläche war nicht Antragsgegenstand. Sie ist im Detaillageplan (Grundeinlösungsplan) in grünschraffierter Farbe und nicht, wie die zu enteignenden Flächen, in grüner Farbe gekennzeichnet. Im Spruch des Enteignungsbescheides wird die Größe der vom Grundstück Nr. 880/2 enteigneten Teilfläche mit "2.599 m²" angegeben; dies entspricht der Summe der im Detaillageplan mit "5/6a 2162 m²" und "5/6b 437 m²" bezeichneten Flächen. Es ist somit klar erkennbar, dass die belangte Behörde nicht eine Enteignung der im Detaillageplan mit "5/6c" bezeichneten Fläche des Grundstückes Nr. 880/2 aussprechen wollte.

Die im Detaillageplan mit "5/8b 273 m²" bezeichnete Fläche ist - wie auch alle übrigen enteigneten Grundstücksflächen - eindeutig durch Grenzlinien und in grüner Farbe gekennzeichnet. Aus dem Spruch des Enteignungsbescheides geht somit auch bezüglich der im maßgeblichen Plan mit "5/8b" bezeichneten Fläche zweifelsfrei hervor, welche Grundfläche konkret in Anspruch genommen wird. Der Enteignungsbescheid entspricht daher auch insoweit dem Bestimmtheitsgebot eines Ausspruches über eine Enteignung (vgl. das hg. Erkenntnis vom 21. März 2007, Zl. 2005/05/0297). Da in den einen integrierenden Bestandteil des Enteignungsbescheides bildenden Planunterlagen die enteignete Grundfläche eindeutig konkretisiert ist, erweist sich die der Bezeichnung dieser Grundfläche beigefügte - von der belangten Behörde als unrichtig erkannte - Angabe der m²-Anzahl als nicht weiter von Bedeutung. Durch die Berichtigung dieser Angabe kann daher der Beschwerdeführer in dem von ihm geltend gemachten Recht nicht verletzt sein. Die im Detaillageplan mit "5/8b 273 m²" bezeichnete Fläche ist - wie auch alle übrigen enteigneten Grundstücksflächen - eindeutig durch Grenzlinien und in grüner Farbe gekennzeichnet. Aus dem Spruch des Enteignungsbescheides geht somit auch bezüglich der im maßgeblichen Plan mit "5/8b" bezeichneten Fläche zweifelsfrei hervor, welche Grundfläche konkret in Anspruch genommen wird. Der Enteignungsbescheid

entspricht daher auch insoweit dem Bestimmtheitsgebot eines Ausspruches über eine Enteignung vergleiche , das hg. Erkenntnis vom 21. März 2007, Zl.2005/05/0297). Da in den einen integrierenden Bestandteil des Enteignungsbescheides bildenden Planunterlagen die enteignete Grundfläche eindeutig konkretisiert ist, erweist sich die der Bezeichnung dieser Grundfläche beigefügte - von der belangten Behörde als unrichtig erkannte - Angabe der m2-Anzahl als nicht weiter von Bedeutung. Durch die Berichtigung dieser Angabe kann daher der Beschwerdeführer in dem von ihm geltend gemachten Recht nicht verletzt sein.

Die Beschwerde war daher gemäß § 42 Abs. 1 VwGG abzuweisen. Die Beschwerde war daher gemäß Paragraph 42, Absatz eins, VwGG abzuweisen.

Die Kostenentscheidung stützt sich auf die §§ 47 ff VwGG in Verbindung mit der Verordnung BGBl. II Nr. 455/2008. Die Kostenentscheidung stützt sich auf die Paragraphen 47, ff VwGG in Verbindung mit der Verordnung Bundesgesetzblatt Teil 2, Nr. 455 aus 2008,.

Wien, am 19. Jänner 2010

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2010:2008050195.X00

Im RIS seit

11.02.2010

Zuletzt aktualisiert am

19.03.2010

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at